



Verkaufsbedingungen Skipass - Allgemeine Regeln

Das Gebiet der **Schnalstaler Gletscherbahnen AG** setzt sich folgendermaßen zusammen:

- **Gondelbahn: Kurzras - Grawand**
- **Sessellifte: Lazaun (Kurzras), Grawand, Gletschersee I + II, Hintereis**
- **Sessellifte kuppelbar: Roter Kofel, Teufesegg**
- **Schleplifte: Glockenlift I + II, Finail I + II**

1. Mit Erwerb eines Skipasses für das ganze Gebiet der Schnalstaler Gletscherbahnen AG erlangt der Besucher das Recht, alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Beförderungsmittel zu benutzen. Bitte informieren Sie sich direkt vor Ort oder übers Internet, welche verschiedenen Skipassarten Sie erwerben können.
2. Der Preis des Skipasses hängt nicht von der Anzahl der geöffneten Liftanlagen bzw. Pisten ab, sondern von der gültigen Preisliste. Es kann leider nicht garantiert werden, dass jederzeit alle Liftanlagen offen sind, noch dass alle Pisten befahrbar sind.
3. Der Inhaber ist für die korrekte Handhabung des Skipasses bzw. Fahrausweises verantwortlich.
4. Der Skipass ist ein persönlicher Ausweis und ist nicht übertragbar. Jeglicher Missbrauch des Skipasses, im Besonderen seine Übertragung, auch als einfacher und/oder momentaner Tausch, hat den sofortigen Einzug und Annullierung zur Folge. Zivil- und strafrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.
5. Verlorene, gestohlene, vorsätzlich beschädigte oder entzogene Skipässe werden weder rückerstattet noch durch neue Ausweise ersetzt.
6. Die Punktekarte (übertragbar) und die Einzelfahrkarte sind nur in der Saison gültig, für welche sie ausgestellt wurden. Abgelaufene Karten werden weder rückerstattet, noch für eine andere Saison überschrieben.
7. Der Skipass bzw. Fahrausweis erfüllt die Auflagen der Steuerquittung (Dekret vom 30.06.1992 - Art.1).
8. Bei Verlust des Skipasses besteht kein Recht auf Rückerstattung, noch auf Ersatz seitens der Gesellschaft. Alle Skipässe werden als KeyCard ausgestellt, auf welche eine Kautions von 5.00 € berechnet wird. Bei Rückgabe der unbeschädigten KeyCard wird die Summe zurückerstattet.
9. Nur im Falle eines Skiunfalls kann eine teilweise Rückerstattung des Skipasses erfolgen. Dies gilt jedoch nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, ausgestellt vom Arzt im Gebiet oder im Krankenhaus, in welches der Patient eingeliefert wurde. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Skipassinhaber auf Grund der Verletzung nicht mehr Ski laufen kann.
10. Folgende Ermäßigungen sind erhältlich:
 - Familienermäßigung:** gilt, wenn mindestens 3 Mitglieder einer Familie, d.h. Eltern mit Kindern, davon mindestens 1 Elternteil, einen Skipass kaufen. Der Familienstand muss mittels Ausweisen, d.h. offiziellem Familienbogen oder alle Personalausweise der Familie, eindeutig nachgewiesen werden, ansonst kein Anrecht auf die Ermäßigung besteht.
 - Gruppenermäßigung:** Organisierte Gruppen ab 20 Personen erhalten eine Ermäßigung von 10% auf die Normalpreise, wobei alleine der Gruppenleiter oder Busfahrer für alle Mitglieder der Gruppe den Skipass oder Fahrausweis kaufen muss.
 - Kinder:** Kinder bis 6 Jahre (hier gilt der Jahrgang – siehe aktuelle Preisliste). Kindern dieser Kategorie wird kein Skipass oder Fahrausweis ausgestellt, die Karte der Eltern oder auch des Betreuers zählt für sie als Ausweis.
11. Bei gelegentlichen Kontrollen von Seiten der Beschäftigten der Anlagen muss der gültige Fahrausweis vorgezeigt werden, sodass diese dessen Gültigkeit überprüfen können. Inhaber von „Swatch Access“ und „Handschuh [S-Key]“, müssen im Besitz der ID-Karte sein.
12. Die Schnalstaler Gletscherbahnen AG haftet auf keinen Fall für unvorhersehbare Ereignisse, wie exzessive Windstärke, das plötzliche Ausbleiben von Schnee, unvorhersehbaren technischen Defekt oder anderen, vom Wetter bedingten Einflüssen, die für die Schließung aller bzw. einen Teil der Aufstiegsanlagen verantwortlich sind, oder auch für die Sperrung einer bestimmten Abfahrt auf Grund einer Sportveranstaltung, und ist somit nicht zur Kostenrückerstattung verpflichtet.
13. Die Einstufung der Pisten ist unverbindlich und es wird nicht garantiert, dass alle Pisten befahrbar sind. Aus Sicherheitsgründen ist das Befahren der Skipisten außerhalb der Betriebszeiten verboten. Nach Schließung der Anlagen erfolgt eine letzte Kontrollfahrt des Pistendienstes. Die Uhrzeit der letzten Kontrollfahrt ist an den jeweiligen Liftanlagen angebracht. Nach der letzten Kontrollfahrt wird mit der Pistenpräparierung begonnen. Auf den Pisten befinden sich Schneekatzen, die zum Teil auch mit Seilwinden die Pisten präparieren.
14. Falls erforderlich, werden Lawinensprengungen durchgeführt. Bitte beachten Sie die Hinweisschilder und Warntafeln. Der betroffene Hang und die sich darunter befindende Piste werden somit gesperrt.
15. Alle Personen, welche die gebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen, fahren auf eigenes Risiko und Gefahr. Jeder muss sich so verhalten, dass er weder andere Personen gefährdet noch Personen oder Sachen Schaden zufügt. Jeder hat die Fahrweise seinem Können anzupassen und die Gelände-, Sicht- und Schneeverhältnisse sowie die durch Hinweistafeln gebotenen Vorschriften zu beachten.
16. Mit dem Erwerb des Skipasses erklärt der Inhaber des Skipasses in Kenntnis der Verkaufsbedingungen zu sein.